



LIEGEPLATZORDNUNG

WASSERSPORTCLUB WÄSCHBRUCK RADOLFZELL E. V.

Präambel: In Anbetracht der beschränkten Liegeplätze am Bodensee ist es auch Zweck des WWRa Liegeplätze zu verhalten und die Organisation für den Betrieb von Hafen und Liegeplätzen zu gewährleisten. Für die Verwaltung dieser Liegeplätze gilt diese Liegeplatzordnung.

Vorbemerkung: In dieser Ordnung des Wassersportclub Wäschbruck Radolfzell e.V. wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§1 Liegeplätze

- (1) Der WWRa betreibt eine Steganlage im Hafen an der Wäschbruck mit insgesamt 165 Liegeplätzen mit unterschiedlichen Größen. Zusätzlich hat der WWRa auf seinem Clubgelände in den Herzen ca. 28 Trockenliegeplätze, ca. 15 SUP-Stellplätze, ca. 8 Kanustellplätze und eine Slip Anlage für kleine Boote.
- (2) Diese Liege- und Stellplätze dienen der Ausübung von Wassersportaktivitäten.
- (3) Für die einzelnen Liege- und Stellplätze werden eigene Nutzungs- und / oder Mietvertragsvereinbarungen getroffen.

§2 Warteliste Hafen

(1) Da die Nachfrage nach Liegeplätzen in unserem Hafen sehr hoch ist, führt der WWRa eine Warteliste zur Vergabe von Hafentiegeplätzen in der vereinseigenen Steganlage im Hafen Radolfzell.

(2) Um einen langfristigen Liegeplatz im WWRa Hafen als Mieter zu erhalten, muss ein Mitglied sich auf die Warteliste eintragen lassen. Dies ist für 2 Kategorien (Platzgrößen) möglich. Konstruktionsbedingt können die Maßangaben abweichen, es gelten die genannten Angaben im jeweiligen Mietvertrag. Die Kategorien 3L und 5a gehören zu den Kategorien 3 und 5.

Kategorien	Länge in m ca.	Breite in m ca.
S	6,00	2,00
2	7,00	2,40
3	8,50	2,80
3L	9,00	2,80
4	10,00	3,20
5a	11,00	3,50
5	12,00	3,50

(3) Zur Aufnahme in die Warteliste muss ein Mitglied aktiv einen Antrag an den Hafentobmann mit Nennung der beiden Kategorien (Platzgrößen) in Textform stellen. Das Mitglied muss mindestens das 16. Lebensjahr abgeschlossen haben und mindestens 2 Jahre Mitglied sein.

(4) Der Hafenausschuss muss den Antrag zur Aufnahme in die Warteliste genehmigen. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des Hafentobmanns ist das Mitglied in der Warteliste aufgenommen.

(5) Jedes Mitglied, welches auf dieser Warteliste steht, erhält pro Kalenderjahr einen Wartelisten-Punkt.

(6) Eine Verkleinerung der Platzkategorie ist auf Antrag an den Hafenausschuss möglich. Es wird nach Möglichkeit der nächste freiwerdende Platz zugeteilt, wenn

der bisherige Platz zurückgegeben wird. Ein Platzwechsel innerhalb der Kategorie ist ebenfalls auf Antrag an den Hafenausschuss möglich.

(7) Vorstände und Beiräte des WWRa erhalten zusätzliche Bonuspunkte als Ausgleich für überdurchschnittliches Engagement.

a) der Vorstand

1. Vorsitzender	5 Bonus Punkte
2. Vorsitzender	4 Bonus Punkte
Schatzmeister	3 Bonus Punkte
Schriftführer	3 Bonus Punkte
Hafenobmann	3 Bonus Punkte
Hafenkassier	3 Bonus Punkte
1. Jugendleiter	3 Bonus Punkte
2. Jugendleiter	3 Bonus Punkte

b) die Beiräte:

1. Festwart	2 Bonus Punkte
2. Festwart	2 Bonus Punkte
1. Arbeitseinsatzleiter	2 Bonus Punkte
2. Arbeitseinsatzleiter	2 Bonus Punkte
Pressereferent	2 Bonus Punkte
Bootswart	2 Bonus Punkte
Bojenobmann	2 Bonus Punkte
Regattaleiter	2 Bonus Punkte

c) Berufen vom Hafenausschuss:

Technischer Leiter Hafen	2 Bonus Punkte
--------------------------	----------------

(8) Einen zusätzlichen Bonuspunkt, außerhalb der Vorstands- und Beiratstätigkeit, kann für einzelne Mitglieder auf Antrag an den Vorstand des WWRa für besonderes Engagement zugeteilt werden.

(9) Durch die Bonuspunkte Regelung kommt es zu Einflüssen in der Reihenfolge in der Warteliste. Mitglieder des Vorstandes und Beirates laufen schneller durch die Warteliste und haben dadurch eine kürzere Wartezeit.

(10) Grundsätzlich wird ein Bewerber von der Warteliste einer Kategorie gestrichen, wenn er zum dritten Mal das Angebot für einen Liegeplatz abgelehnt hat. In begründeten Fällen kann der Hafenausschuss auf Antrag Ausnahmen genehmigen.

(11) Wartelistepunkte können nicht übertragen werden. In besonderen Fällen (z.B. Todesfall) kann ein Antrag (von Ehe- oder Lebenspartner) an den Hafenausschuss gestellt werden.

(12) Die Warteliste wird einmal jährlich im März für 4 Wochen namentlich veröffentlicht (nichtöffentlicher Aushang im Clubhaus) [nach datenschutzrechtlicher Prüfung ab 2025, 2024 noch in anonymisierter Form]. Die ordnungsgemäße Führung der Warteliste kann jährlich durch den Hafenausschuss geprüft werden.

(13) Mit in Kraft treten der Liegeplatzordnung gilt der aktuelle Datenbestand der Warteliste.

§3 Hafenverwaltung

(1) Zur Verwaltung der Angelegenheiten innerhalb der Steganlage (Hafen) gibt es einen Hafenausschuss. Grundlage hierfür ist ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Radolfzell und eine Vereinbarung mit dem Motoryachtclub Radolfzeller See e.V. (MYCR) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die Zusammensetzung des Hafenausschusses besteht aus 4 Vertretern des WWRa und 1 Vertreter des MYCR. Der 1. Vorsitzende des WWRa ist Kraft Vereinbarung stets der Vorsitzende des Hafenausschusses.

(3) Das Gremium des Hafenausschusses besteht aus:

- 1. Vorsitzender WWRa
- Hafenobmann WWRa
- Hafenkassier WWRa

- Schriftführer WWRa
- Vertreter des MYCR

(4) Der Technische Leiter Hafen wird vom Hafenausschuss berufen.

(5) Alle Hafенлиегер der Vereine (WWRa und MYCR) haben das Recht die Protokolle der Hafenausschusssitzungen einzusehen (unter Berücksichtigung des Datenschutzes). Bei abweichender Auffassung über die Rechtsgeschäfte erfolgt die Behandlung der Punkte in der nächsten Sitzung im Hafenausschuss. Wird dort keine zufriedenstellende Klärung herbeigeführt, wird in der nächsten Hafенлиегerversammlung ein Beschlussvorschlag eingebracht.

§4 Liegeplatzmieter im Hafen

(1) Entsprechend der Warteliste werden durch den Hafenausschuss frei gewordene Plätze an WWRa Mitglieder vergeben.

(2) Jeder Liegeplatzmieter erhält vom WWRa einen Liegeplatzmietvertrag.

(3) Der Liegeplatz stellt kein Eigentum des Mieters dar.

(4) Der Liegeplatzmieter muss aktives Mitglied außerhalb der Probezeit sein und muss laut Zulassungsurkunde Eigner / Miteigner des Bootes sein, mit dem der Liegeplatz im WWRa-Hafen belegt wird.

(5) Der Liegeplatzmietvertrag beinhaltet zunächst eine Probezeit von 2 Jahren. Der Hafenausschuss kann die Probezeit um 2 weitere Jahre verlängern. Bei Platzwechsel entfällt die erneute Probezeit des Mietvertrags.

(6) Im Fall, dass der Liegeplatzmieter den Liegeplatz für die Saison belegt hat und das Schiff während dieser Saison verkauft, darf der Käufer das Schiff und den Liegeplatz bis zum Saisonende dieser Saison nutzen. Der Liegeplatzmieter muss dafür einen entsprechenden Antrag an den Hafenausschuss stellen. Dieser Vorgang gibt dem Käufer keinerlei Rechte, den Liegeplatz für die folgende Saison wieder zu nutzen. Der Hafenverwaltung muss ein ordentlicher Kauvertrag des Schiffes vorgelegt werden und die geänderten Papiere der Zulassungsurkunde und der Versicherungspolice nachgewiesen werden.

(7) Die Belegung/Nichtbelegung seines Liegeplatzes für das jeweilige Jahr ist jeweils vor Saisonbeginn bis spätestens am 01. März mittels des Formulars „Belegungsmeldung für den Wäschbrückhafen“ anzuzeigen. Dieses steht auf der Homepage des WWRa zum Herunterladen zur Verfügung.

(8) Wenn die Belegungsmeldung bis zum 01. März nicht vorliegt, besteht für die kommende Saison kein Anspruch auf Platzbelegung. Der Platz wird dann unmittelbar an einen Bewerber für einen Saisonplatz vergeben.

(9) Ein Widerruf der Belegungszusage mit einer ausreichenden Begründung kann bis zum 01. April akzeptiert werden. Nach diesem Termin werden auf jeden Fall die Betriebskosten erhoben. Wer seinen Platz nicht belegt und keinen gewichtigen Grund hat, obwohl er sich für die Saison angemeldet hat, verstößt gegen die Liegeplatzordnung.

(10) Jeder Liegeplatzmieter muss der Belegungsmeldung die aktuelle Zulassungsurkunde und den Versicherungsnachweis als Kopie beilegen. Kommt der Liegeplatzmieter trotz Mahnung dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Platz in dieser Saison durch den Liegeplatzmieter nicht belegt werden und wird an einen Bewerber für einen Saisonplatz vergeben.

(11) Im Falle, dass der Liegeplatzmieter seinen Liegeplatz für eine Saison freimeldet und nicht belegt wird, wird dieser Platz als Saisonplatz vom WWRa an einen Bewerber aus der Saisonplatzliste vermietet. Für den Liegeplatzmieter werden für diese Saison keine Betriebskosten erhoben.

(12) Die Hafenordnung, in ihrer aktuellen von der Versammlung der Hafenlieger beschlossenen Fassung, und die Liegeplatzordnung, in ihrer aktuellen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung, ist Teil des Liegeplatzmietvertrages.

§5 Nutzungsgemeinschaften im Hafen

(1) Um möglichst vielen Mitgliedern den Zugang zum Wassersport zu ermöglichen, besteht die Möglichkeit einen Wasserliegeplatz im Hafen gemeinsam zu nutzen. Die Mitglieder, welche dieses Privileg nutzen wollen, tragen eine hohe Verantwortung für

die Einhaltung der Regeln. Nutzungsgemeinschaften sind dem Wort nach von einer gemeinsamen Nutzung des auf dem Liegeplatz liegenden Bootes abhängig.

(2) Der Liegeplatzmieter ist und bleibt Mieter und ist somit auch für alle Rechte und Pflichten und insbesondere das Nutzungsverhalten verantwortlich.

(3) Gemeinschaften zur gemeinsamen Nutzung des im WWRa Hafen liegenden Bootes bedürfen der Genehmigung des Hafenausschusses.

(4) Die Nutzungsgemeinschaft mit höchstens drei zusätzlichen Mitgliedern kann auf Antrag des Liegeplatzmieters für eine Saison genehmigt werden. Danach ist ein Neuantrag zu stellen. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Zustimmung zu einer Nutzungsgemeinschaft.

(5) Eine Voraussetzung zur Genehmigung und Folgegenehmigung ist die überwiegende Nutzung des Liegeplatzes durch den Liegeplatzmieter selbst.

(6) Falschangaben zur Nutzungsgemeinschaft führen zur sofortigen Beendigung der Nutzungsgemeinschaft.

(7) Der Liegeplatzmieter muss „Haupt“- Eigner, nicht Miteigner, des Bootes sein. Dies muss durch die Vorlage der Zulassungsurkunde bei Antragstellung nachgewiesen werden.

(8) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft einer Nutzungsgemeinschaft sind:

- Aktive Mitgliedschaft im WWRa, nach Ablauf der Probezeit
- In der Regel den Hauptwohnsitz in Radolfzell haben
- Die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen

(9) Ehepartnern und Lebenspartnern, sowie den Kindern, Enkel und Eltern von Liegeplatzmietern steht das Mitnutzungsrecht des Liegeplatzes zu. Voraussetzung ist eine aktive Vereinsmitgliedschaft sowie der Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

§6 Übertragung des gemieteten Liegeplatzes im Hafen

- (1) Die Übertragung von einem angemieteten Liegeplatz ist im ersten Verwandtschaftsgrad (Eltern auf Kinder) frühestens nach Ende der Probezeit des Mietvertrages möglich, wenn sie Miteigner des Bootes lt. Zulassungsurkunde und aktives Mitglied im WWRa sind.
- (2) Im Todesfall des Liegeplatzmieters kann der Liegeplatz an den Ehe- oder Lebenspartner, Kinder oder Eltern übertragen werden, wenn sie aktives Mitglied im WWRa sind und Eigner des Bootes werden.
- (3) Nach Übertragung eines Liegeplatzes nach den Vorgaben aus (1) wird der Übertragende von der Warteliste gestrichen und kann keinen Antrag auf Aufnahme auf die Warteliste mehr stellen.
- (4) Über den Antrag einer Übertragung entscheidet die Hafenausschuss. Es besteht kein Anspruch auf die Übertragung.

§7 Versammlung der Hafენлиегер

- (1) Die Versammlung der Hafенлиегер ist das Beschlussorgan für größere Anschaffungen an der Steganlage. Die Versammlung der Hafенлиегер kontrolliert und entlastet den Hafenausschuss und genehmigt die Jahresrechnung.
- (2) Die Versammlung der Hafенлиегер findet einmal jährlich, möglichst im Anschluss an die Mitgliederversammlung aller WWRa-Mitglieder statt.
- (3) In der Versammlung der Hafенлиегер berichtet der Vorsitzende, der Hafенobmann und der Schatzmeister Hafen über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (4) Vorhaben, die Euro 20.000,- übersteigen, sind mit einem Finanzierungsplan vorzulegen und zu beschließen.
- (5) Die Endabrechnung der Betriebskosten, Abschreibungen und Umlagen sowie die Buchungsunterlagen sind in der Versammlung der Hafенлиегер offenzulegen.
- (6) Die Kassenprüfer werden von der Versammlung der Hafенлиегер gewählt. Die Kassenprüfer sollten Liegeplatzmieter sein. Ihre Aufgabe besteht darin, die

Geschäftsvorgänge und deren Dokumentation lückenlos zu prüfen. Sie erstatten ihren Bericht der Versammlung der Hafенlieger. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Nach maximal 6 Jahren sollten die Versammlung der Hafенlieger über eine Neubesetzung der Kassenprüfer beraten.

§8 Hafенordnung und weitere Ordnungen

(1) Die Versammlung der Hafенlieger legt für das Zusammenleben, Ordnung und Sicherheit im Hafен eine Hafенordnung fest.

(2) Der erweiterte Vorstand legt für die Trockenliegeplätze in den Herzen, SUP-Stellplätze und Kanustellplätze eine „Ordnung für Stellplätze Clubgelände“ und Gebührenregelung fest.

§9 Saisonplätze

(1) Es gibt Saisonplätze im Hafен, an der Boje und Trockenliegeplätze am Clubgelände. Zudem gibt es im Clubhaus ein SUP-Regal und im Außengelände ein Kanuregal.

(2) Mitglieder, welche mindestens 3 Jahre im Verein aktives Mitglied sind, können einen Antrag auf Zuteilung für einen Saisonplatz im Hafен stellen.

(3) Der Saisonplatzantrag im Hafен muss jedes Jahr neu gestellt werden, da die Saisonplätze immer nur für das aktuelle Jahr vergeben werden. Das passende Formular hierfür steht auf der Homepage des WWRa zum Herunterladen zur Verfügung. Der Antrag muss bis spätestens 31. Januar eines Jahres beim Hafенobmann eingegangen sein.

(4) Die Vorstände und die Beiräte bewerten die Bewerber in einem Bewertungsverfahren und entscheiden somit mit einem Punkteranking über die Vergabe der Saisonplätze im Hafен. Das wichtigste Bewertungskriterium ist das Engagement des jeweiligen Mitglieds der vergangenen Jahre im WWRa.

(5) Der Hafenausschuss vergibt anhand der Bewertungsliste die Plätze mit den passenden Schiffsgrößen für die jeweilige Saison im Hafen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf einen Saisonplatz, auch nicht nach mehrmaliger Zuteilung. Die Anzahl der zu vergebenden Saisonplätze wird durch die Belegungsmeldungen/Freimeldung der Liegeplatzmieter im Hafen jedes Jahr neu beeinflusst.

(7) Die Bewerbung für einen Trockenliegeplatz, einen SUP-Stellplatz oder einen Stellplatz für ein Kanu muss jedes Jahr neu gestellt werden. Das passende Formular hierfür steht auf der Homepage des WWRa zum Herunterladen zur Verfügung. Der Antrag muss bis spätestens 31. Januar eines Jahres in der Geschäftsstelle des WWRa eingegangen sein.

(8) Die Saisonbojenplätze und Saisontrockenliegeplätze werden vom Hafenummann in Zusammenarbeit mit dem Obmann Bojenfeld (Bojenplätze) und den Jugendleitern (Trockenliegeplätze) organisiert.

(9) Die Kosten für einen Saisonplatz Hafen legt der Hafenausschuss fest. Die Kosten für einen Bojenplatz, einen Trockenliegeplatz und einen SUP- oder Kanustellplatz legt der erweiterte Vorstand fest.

§10 Liegeplatzverlust

(1) Wer gegen die Liegeplatzordnung wiederholt oder in schwerwiegender Weise verstößt, dem kann der Liegeplatz aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

(2) Wiederholung liegt vor, wenn trotz schriftlicher Verwarnung der Liegeplatzmieter weiterhin gegen die Liegeplatzordnung verstößt.

(3) Bei Zahlungsverweigerung oder mehrmaligem Zahlungsverzug aus der Mitgliedschaft (Mitgliedsbeiträge, Betriebskostenumlage Hafen, Verbandsbeiträge, Saisonplatzgebühren) kann der Vorstand nach zweimaliger Abmahnung dem Liegeplatzmieter den Liegeplatz kündigen.

(4) Der Liegeplatz kann vom Mieter für maximal 2 Jahre in Folge ohne Verlust des Mietvertrages freigestellt werden. Bei "Nichtbelegung" im 3. Jahr in Folge erlischt

der Mietvertrag, der Platz geht an den WWRa zurück. Ausnahmen von dieser Regelung können aus gewichtigem Grund im Vorfeld beim Hafenausschuss beantragt werden.

§11 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Liegeplatzordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.03.2024 in Radolfzell am Bodensee beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

(2) Änderungen der Liegeplatzordnung müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schiffführer

Hafenobmann